

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Anzeigen und Beilagen

01. Allen Aufträgen liegen unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
  02. Anzeigenabschlüsse sind innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten abzuwickeln, sofern nichts anderes vereinbart ist.
  03. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Rabatte werden nur für die innerhalb eines Abschlussjahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Eine Abschlussänderung während der 12-monatigen Laufzeit ist nicht möglich.
  04. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Vertragsjahres entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist eine schriftliche Rabattvereinbarung abgeschlossen hat, die aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
  05. Wird ein Jahresabschluss aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt dem Verlag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Im Falle höherer Gewalt und bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadenersatz.
  06. Für die Aufnahme von Anzeigen und Beilagen oder sonstigen Werbeformen in Druckwerken, die der Verlag herausgibt oder Onlinepublikationen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr übernommen. Insbesondere wird kein Schadenersatz für nicht, zu früh, für zu spät oder nicht richtig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Wenn Anzeigen oder Beilagen in Ausgaben übernommen werden, für die sie nicht bestellt sind, so ergeben sich daraus keinerlei Forderungen, weder für den Besteller noch für den Verlag. Der Ausschluss von Werbung konkurrierender Firmen kann nicht zur Bedingung gemacht werden. Platzierungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Verlag schriftlich bestätigt sind.
  07. Anzeigen und andere digitale und gedruckte Werbeformen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag deutlich kenntlich gemacht.
  08. Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Rechtmäßigkeit von angelieferten Anzeigen/Beilagen oder Werbetexten, eine etwaige Prüfung bedarf der gesonderten Beauftragung und ist kostenpflichtig. Die Annahme und Ablehnung von Werbeaufträgen – auch einzelner Anzeigen im Rahmen eines Anzeigenabschlusses – liegt im freien Ermessen des Verlages. Dies gilt ebenso für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, von sonstigen Annahmestellen oder durch Vertreter entgegengenommen worden sind. Der Auftraggeber übernimmt dem Verlag gegenüber alle Kosten, die aus eventueller Gegendarstellung, z.B. bei Parteianzeigen, oder aus einem aus der Anzeige oder Beilage sich ergebenden Rechtsstreit entstehen. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlich veranlassenden Änderungen und Abbestellungen oder bei Lieferung mangelhafter Unterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken könnten oder Fremdanzeigen enthalten, anzunehmen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die technischen Daten des Verlages unter [www.wochenblatt.net/agb](http://www.wochenblatt.net/agb) sind bindend. Anders verhält es sich, wenn die Anzeigen oder Beilagen kostenpflichtig von der hausinternen Agentur des Verlages gestaltet und im Kundenauftrag ebenfalls kostenpflichtig rechtlich geprüft werden, dann ist der Verlag haftbar.
  09. Der Verlag gewährleistet die jeweils übliche Wiedergabequalität der Werbung. Die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen/Daten für die Werbung ist Sache des Auftraggebers. Bei Lieferung mangelhafter Daten übernimmt der Verlag keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen, Zeichnungen, Onlinewerbeformen, Texte und Fotos hat der Auftraggeber zu tragen. Technische Vorkosten für nicht veröffentlichte Werbung werden dem Auftraggeber berechnet, außer der Verlag ist verantwortlich für die Nichtveröffentlichung. Das gilt auch für beauftragte Beilagenschaltungen, wenn die Beilagen nicht rechtzeitig angeliefert werden oder nicht spätestens zwei Werktage vor der beauftragten Verteilung schriftlich vom Kunden storniert werden. Bei komplizierten Anzeigenvorlagen ist der Verlag berechtigt, einen technischen Erschwerniszuschlag zu berechnen. Anzeigen, Fotos, Texte und andere Werbeformen, die vom Singener Wochenblatt erstellt wurden, sind Eigentum des Singener Wochenblattes und dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht durch andere Medien, auch nicht in elektronischen Medien, verwendet werden. Nicht erkennbare Mängel in der Eignung der Druckvorlagen oder Onlinemedien für die erwünschte Reproduktion oder Publikation stehen außer Verantwortung des Verlages. Der Anzeigenteil wird nach bestimmten typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung und den Umbruch der Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung sich der Verlag vorbehält. Anzeigen oder andere Werbeformen, deren Textinhalte aus Sicht des Verlages nicht lesbar sind, können vom Verlag abgelehnt werden.
  10. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber den Korrekturabzug nicht bis zum jeweiligen Anzeigenschlusstermin zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck oder zur Veröffentlichung in gebuchten Onlinemedien als erteilt.
  11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, wird die tatsächliche Anzeigengröße der Preisberechnung zugrunde gelegt.
  12. Die Rechnung ist rein netto nach Erhalt zahlbar. Der Verlag kann Vorauskasse verlangen. Inkassoberechtigung haben nur mit Ausweisen versehene Vertreter. Bei Kunden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden Rechnungsbeträge drei Werktage nach Rechnungsstellung abgebucht.
  13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen gemäß § 288 BGB sowie die Einziehungskosten berechnet; der Verlag kann die weitere Ausführung des Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Vergleichen entfällt jeglicher, auch bereits gewährter Rabatt.
  14. Der Verlag liefert auf Wunsch jeweils nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Ausschnitt oder Seitenbeleg, der Verlag kann diesen Beleg elektronisch liefern. Ein Vollbeleg kann nur geliefert werden, wenn Art und Umfang des Auftrages dies rechtfertigen. Kann ein gedruckter Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine digitale Version des Vollbelegs. Für Beleglieferungen an mehrere Adressen werden die entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
  15. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Beanstandungen aller Art sind spätestens innerhalb 8 Tagen nach Erscheinen der Anzeige bzw. nach Erhalt der Rechnung zu erheben.
  16. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 v.H. sinkt.
  17. Bei Änderung der Preise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen und Kalenderjahresabschlüssen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
  18. Es ist nicht auszuschließen, dass Anzeigen oder Beilagen in nicht bestellten Einzelausgaben erscheinen. Eine Berechnung für diese Veröffentlichung erfolgt nicht.
  19. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Empfangsbvollmächtigtem des Auftraggebers das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote auf Chiffre-Anzeigen anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.
  20. Anzeigen- und Beilagenaufträge, für die ermäßigte Preise in Anspruch genommen werden, sind nicht provisionsfähig. Die Gewährung einer Agentur-Provision bleibt den Werbemittlern vorbehalten, die unabhängig vom Werbungtreibenden sind.
  21. Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 3 Tage vor Beilegung ein Muster der Beilage prüfen konnte. Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung des Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehr Firmen werben. Veröffentlichte Hinweise auf eine Beilage können nicht verbindlich zugesagt werden. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammenhaften oder beigefügt werden, wenn Beilagen nicht nach den jeweils gültigen Standards im Druckhaus angeliefert werden oder wenn Beilagen bei der Zustellung herausfallen. Bei Beilegung von Teilen der Bezirksausgaben wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und vollständig erfasst wird. Der Verlag kann bei Beilagenaufträgen eine Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss nicht zusichern. Soweit an einem Tag mehrere Aufträge auszuführen sind, kann der Verlag aus technischen Gründen auch verschiedene Beilagen ineinander stecken.
  22. Branchenübliche und/oder dem jeweiligen technischen Verfahren geschuldete Fehlquoten beim Einschließen von Beilagen und bei der Verteilung stellen keine Leistungsminderung dar und führen nicht zur Reduzierung der Ansprüche des Verlages an den Auftraggeber.
  23. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, Verbot oder bei sonstigen vom Verlag nicht zu vertretenden Störungen in der Druckerei oder auf dem Versand- und Zustellweg ruhen die Verpflichtungen des Verlages, Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
  24. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Auftraggebers; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
  25. Zur Streitschlichtung stellt die Europäische Kommission folgende Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main>. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die technischen Bedingungen finden Sie auch im Internet unter [www.wochenblatt.net/agb](http://www.wochenblatt.net/agb)